



Amtliches Mitteilungsblatt 3/2010

Neufassung der Promotionsordnung der Hochschule Vechta

Vechta, 10.02.2010

Herausgeber: Die Präsidentin der Hochschule Vechta

Redaktion: David Grewe

Lfd. Nr. 91

Promotionsordnung der Hochschule Vechta

Der Senat der Hochschule Vechta hat am 21.01.2010 gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG i.d.F. vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 02.02.2010 genehmigt worden.

Erster Teil: Das Promotionsverfahren

§ 1

Promotion und Promotionsleistungen

- (1) ¹Die Hochschule Vechta verleiht auf Grund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors an Personen, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Hochschule Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach nachgewiesen haben. ²Das Promotionsrecht des Faches besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG. ³Die Promotionsfächer sowie die ihnen zugeordneten fachgebietskennzeichnenden Zusätze sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in einem an der Hochschule Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach (§ 9 Dissertation) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 11 Disputation). ²Es gelten die Bestimmungen des § 9 NHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Die Promotionsleistungen sind grundsätzlich an der Hochschule Vechta abzulegen. ²Im Rahmen von gemeinsamen Promotionsprogrammen sowie aufgrund rechtsverbindlicher Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen können auch gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden.
- (4) Die Hochschule Vechta kann zudem die im Anhang aufgeführten Doktorgrade ohne Promotionsleistung Ehren halber verleihen (§ 19 Ehrenpromotion).

§ 2

Personen und Gremien

- (1) ¹Die Betreuung eines Promotionsverfahrens (§ 8) erfolgt in der Regel durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Hochschule Vechta. ²Das Recht im Ruhestand befindlicher oder emeritierter Professorinnen und Professoren, Promotionen zu betreuen und Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens abzunehmen, bleibt unberührt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Rahmen in der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers frei. ⁴Es sind auch Zweit-Betreuungen innerhalb der Hochschule Vechta möglich. ⁵Bereits vor dem Antrag auf Zulassung (§ 6) bzw. im Fall des § 5 vor dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist das Arbeitsthema der Dissertation zu vereinbaren.
- (2) ¹Bei einem gemeinsamen Promotionsverfahren nach § 1 Abs. 3 ist die Erstbetreuung in der Regel über eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Hochschule Vechta sicherzustellen. ²Eine Betreuung kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Kooperationseinrichtung erfolgen, sofern diese oder dieser durch fachlich einschlägige Forschungsleistungen ausgewiesen ist. ³In diesem Fall ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer aus der Hochschule Vechta zu benennen („Tandem-Betreuung“). ⁴Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wirkt bei der Vereinbarung des Arbeitsthemas der Dissertation mit. ⁵Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der nicht der Hochschule Vechta angehört, ist in allen Phasen des Promotionsverfahrens einer Betreuerin oder einem Betreuer der Hochschule Vechta gleichgestellt.
- (3) ¹Die Promotionsverfahren werden von der oder dem Beauftragten des Senats für Promotions- und Habilitationsverfahren (Senatsbeauftragte oder Senatsbeauftragter für Promotionen und Habilitationen gemäß § 3 Absatz 6 Sätze 1 ff. GO) organisiert. ²Sie oder er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Formalia.

- (4) ¹Die Vorsitzenden der M.A.-Prüfungsausschüsse bilden zusammen mit der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter den Promotions- und Habilitationsbeirat gemäß § 3 Absatz 6 Sätze 5 ff. GO. ²Dieser wird in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen tätig.
- (5) ¹Zur Durchführung einer Promotionseignungsprüfung (§ 5) bildet die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer eine kleine Prüfungskommission aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten des betreffenden Promotionsfaches oder inhaltlich nahe stehender Fächer der Hochschule Vechta. ²Falls eine solche Abstimmung nicht gelingt, bildet der Promotions- und Habilitationsbeirat nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers die Kommission. ³Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Kommission sein.
- (6) ¹Für die Beurteilung von Promotionsleistungen ist die große Promotionskommission zuständig. ²Diese wird von der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Dissertation (§ 9) gebildet und einberufen. ³Sie besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach vertreten. ⁴Mindestens drei von ihnen müssen dem Fachgebiet und mindestens ein Mitglied muss einer anderen Hochschule angehören. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer sollen der Promotionskommission angehören. ⁶Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁷Die Prüfungskommission fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁸Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen hat das Recht, an allen Sitzungen der Promotionskommission beratend teilzunehmen. ¹⁰Bei gemeinsamen Promotionsverfahren soll die Kooperationseinrichtung angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Zulassung zur Promotion (Vorverfahren),
- II. die Betreuung und die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden (Hauptverfahren) und
- III. die Veröffentlichung der Dissertation und Verleihung des Doktorgrades (Schlussverfahren).

I. Vorverfahren

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Zulassung zur Promotion (§ 6).
- (2) ¹Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studiums voraus. ²Dieser wird regelmäßig nachgewiesen durch
- a) die Masterprüfung an einer Hochschule oder die Diplom- oder Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder
 - b) das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder für Berufsbildende Schulen oder
 - c) eine erfolgreiche Promotionseignungsprüfung gemäß § 5.
- (3) ¹In den Fällen nach Abs. 2 a) und b) ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“ nachzuweisen. ²Ausnahmen von dieser Regel setzen den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in Forschung und Lehre voraus, die z.B. im Rahmen einer wissenschaftlichen Mitarbeiter Tätigkeit an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erbracht wurden. ³Die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen kann auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss

eines Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden. ⁴Über diese Ausnahmen wird im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 entschieden.

- (4) ¹Die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen entscheidet bei allen Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren, in Zweifelsfällen nach Maßgabe der Regelungen des § 3 Abs. 6 GO unter Hinzuziehung des Promotions- und Habilitationsbeirates, über die Annahme, die Auflage zur Ablegung einer Eignungsprüfung nach § 5 oder eine Ablehnung aus formalen Gründen. ²In Fällen, in denen sie oder er im Rahmen eines eröffneten Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraumes eine eigene Entscheidung trifft, teilt sie oder er diese dem Promotions- und Habilitationsbeirat zuvor mit.
- (5) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen, ob diese den Abs. 2 genannten Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu beachten. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. ⁴In Zweifelsfällen kann die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung nach § 5 verlangt werden.

§ 5

Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹An die Stelle eines Abschlusses nach § 4 Abs. 2 kann zur Zulassung an einem Promotionsverfahren auch
- die Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder
 - eine andere wissenschaftliche Abschlussprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen (Primarstufe oder Sekundarstufe I, Erstes Staatsexamen) oder
 - der Bachelorabschluss einer Hochschule, soweit dieser als Promotionsvoraussetzung vom Gesetz zugelassen ist,
- treten.
- ²Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in diesen Fällen, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich die Promotionseignungsprüfung abschließt und ggf. Auflagen der kleinen Prüfungskommission zur Nachqualifizierung zuvor erfüllt hat bzw. während des Promotionsverfahrens innerhalb einer von der Prüfungskommission gesetzten Frist erfüllt. ³Im zweiten Fall steht die Zulassung zur Promotion unter der auflösenden Bedingung der Auflagenerfüllung. ⁴Die Frist kann in begründeten Einzelfällen einmal von der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen verlängert werden. ⁵In den Fällen der Buchst. a) und b) ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“ nachzuweisen; im Fall des Buchst. c) ist die Zulassung nur in Ausnahmefällen bei besonders herausragend qualifizierten Absolventinnen und Absolventen möglich.
- (2) ¹Durch die Promotionseignungsprüfung soll die außerordentliche Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden. ²Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im entsprechenden Vertiefungsgebiet nach Maßgabe des jeweiligen Faches. ³In der Regel ist dazu das Exposé zum geplanten Forschungsvorhaben darzulegen und zu erläutern, aus dem die außerordentliche Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hervorgeht.
- (3) Promotionseignungsprüfungen oder vergleichbare Prüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.
- (4) ¹Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise gemäß Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3,
 - die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Hochschule Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel die oder der spätere Betreuer/in), dass die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung ausführlich über die Gestaltung der Dissertation und die Gegenstände der Prüfungsleistung beraten wurde und
 - eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers darüber, ob sie oder er bereits zu einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung zugelassen oder abgelehnt wurde.

- (5) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen, in Zweifelsfällen der Promotions- und Habilitationsbeirat. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 4 nicht vollständig vorgelegt wurden,
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem der an der Hochschule Vechta vertretenen Fächer bereits an einer anderen Hochschule abgelehnt wurde oder
 - c) Gründe vorliegen, die zu einer Entziehung des Doktorgrades berechtigen würden.
- Die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag unverzüglich mit. Es gilt § 20.
- (6) ¹Nach erfolgter Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen einen Prüfungstermin an und beruft die kleine Prüfungskommission ein. ²Sofern von Abs. 2 Satz 3 abgewichen werden soll, legt die Prüfungskommission den Inhalt der Eignungsprüfung fest.
- (7) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der in der Prüfungskommission anwesenden Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand empfiehlt. ²Ggf. ist die Annahme mit Auflagen zu versehen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen weitere Studienleistungen nachzuholen sind. ³Über das Ergebnis der Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung durch die oder den Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen. ⁴Es gilt § 20.
- (8) ¹Andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Abschlüssen nach Abs. 1 und § 4 Abs. 2 vergleichbar sind. ²Der Antrag ist schriftlich an die oder den Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu richten. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Promotions- und Habilitationsbeirat über die Zulassung.

§ 6

Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung des Formblatts der Hochschule Vechta schriftlich an die oder den Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen zu richten. ²Ihm sind beizufügen:
- a) ein in deutscher oder englischer Sprache gefasster ausführlicher Lebenslauf, der über Bildungsgang und berufliche Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthält,
 - b) der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 4 oder § 5 durch die Vorlage der Originaldokumente oder amtlich beglaubigter Kopien,
 - c) im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 ein Antrag auf Durchführung einer Promotion auf Grundlage einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit Nennung der Kooperationseinrichtung,
 - d) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Hochschule Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel der Betreuerin bzw. des Betreuers), in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
 - e) der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation (§ 2 Abs. 1) und, sofern vorgesehen, der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers (§ 2 Abs. 2),
 - f) ein ausführliches Exposé zum Forschungsthema, das von der Betreuerin oder dem Betreuer und, sofern vorhanden, der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer unterzeichnet ist,
 - g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exemplar der Promotionsordnung ausgehändigt wurde, und
 - h) eine Erklärung darüber, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem schwebenden Promotions-Prüfungsverfahren befindet und kein Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule ohne Erfolg beendet hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung stellt zugleich einen Antrag auf Immatrikulation an der Hochschule Vechta dar. ²Mit der Zulassung zur Promotion erfolgt die Immatrikulation. ³Die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber dem Antrag ebenfalls beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion sowie die in Abs. 1 geforderten Unterlagen verbleiben bei der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen. ²Der Antrag wird mitsamt den Unterlagen dem Immatrikulationsamt zur Verfügung gestellt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akten nehmen.
- (4) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht innerhalb einer von der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen gesetzten Frist vollständig vorgelegt wurden; oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder ein derartiges Verfahren ohne Erfolg beendet hat. ²Sollte sich das geplante Dissertationsthema deutlich von einem vorherigen, ohne Erfolg abgeschlossenen Promotionsverfahren unterscheiden, so kann der Promotions- und Habilitationsbeirat der Zulassung zustimmen.
- (5) ¹Entspricht der Promotionsantrag nicht in jeder Hinsicht den geforderten Voraussetzungen, so prüft die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen, ggf. unter Hinzuziehung des Promotions- und Habilitationsbeirates, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. ²Ist Abhilfe möglich, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit hierzu zu geben. ³Andernfalls lehnt die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen den Antrag ab.
- (6) ¹Die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit. ²Es gilt § 20.

II. Hauptverfahren

§ 7

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber alle Voraussetzungen des Vorverfahrens, wird sie oder er zur Promotion zugelassen. ²Mit der Zulassung erhält sie oder er den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. ³Dieser Status erlischt mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion.
- (2) ¹Mit der Zulassung zur Promotion entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Hochschule und Doktorandin oder Doktorand. ²Näheres regelt § 8.
- (3) ¹Für die strukturierte Ausbildung und Betreuung soll die Hochschule im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Promotionsstudiengänge und/oder Promotionsprogramme anbieten. ²Abweichend von § 6 Abs. 1 Buchst. f) können Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, statt eines ausführlichen Exposés den Vorschlag eines Promotionsthemas (Arbeitstitel) einschließlich einer Kurzdarstellung einreichen. ³Diese ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterzeichnen. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Promotion zugelassen. ⁵Reicht die Bewerberin oder der Bewerber das ausführliche Exposé innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten, die aus wichtigem Grund einmal um weitere 6 Monate von der/dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen verlängert werden kann, nicht ein, so ist die Zulassung zur Promotion durch die oder den Senatsbeauftragte/n für Promotionen und Habilitationen zu widerrufen.

§ 8

Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) ¹Das Betreuungsverhältnis wird über eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geregelt, die von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zu unterzeichnen ist. ²Sie ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Zulassung der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen im Original zuzuleiten. ³Die Muster-Betreuungsvereinbarung im nicht amtlichen Anhang dieser Ordnung soll verwendet werden.

- (2) Bei längerem Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers ist die Hochschule Vechta – ggf. im Zusammenwirken mit dem Kooperationspartner – verpflichtet, im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Fortsetzung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation, sicherzustellen.

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein, die zum Zeitpunkt der Abgabe einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. ²Aus ihr muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden hervorgehen, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der an der Hochschule Vechta vertretenen Fächer selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Dissertation muss dem Fach entnommen sein, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber promoviert werden möchte.
- (3) Die Dissertation wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst.
- (4) ¹Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen.
- (5) ¹Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer dieser Personen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. ³Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen einer Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. f umfassend darzulegen. ⁴Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen. ⁵Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsdissertation ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. der Betreuer von dem/der Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen schriftlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. ⁶Es gilt § 20. ⁷Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. ⁸Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. ⁹Die mündlichen Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden.
- (6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat als Promotionsgesuch drei Exemplare der Dissertation in Druckschrift bei der/dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen abzugeben. ²Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Exemplare müssen geheftet und mit einem Literaturverzeichnis sowie einer kurzen Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs versehen sein. ⁴Die zusätzliche Abgabe einer identischen Fassung der Dissertation als Datei in Form einer CD-Rom ist zulässig.
- (7) Zusammen mit der Dissertation sind abzugeben:
- a) eine Versicherung, aus der hervorgeht, dass die Dissertation selbst angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind;
 - b) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - aa) dass die Dissertation oder eine inhaltlich ähnliche Abhandlung nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder akademische Prüfung eingereicht wurde und
 - bb) ob und gegebenenfalls wo die Abhandlung bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde; dies gilt insbesondere im Falle einer kumulativen Promotion nach Abs. 4;
 - c) gegebenenfalls eine Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - d) ein Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter sowie fakultativ ein Vorschlag für eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter;
 - e) ggf. Belege für die Erfüllung möglicher im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung ausgesprochener Auflagen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Die Promotionskommission beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter; das Erstgutachten erstattet in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. ²Der Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter soll berücksichtigt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen. ³Ein ggf. abgegebener Vorschlag für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter kann berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschule Vechta angehören oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation angehört haben.
- (3) ¹Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationshochschule angehören. ²Sie oder er muss durch entsprechende wissenschaftliche Leistungen im Fach ausgewiesen sein. ³In diesem Fall muss die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter der Hochschule Vechta angehören.
- (4) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen innerhalb von vier Monaten nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung der Dissertation schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. ²Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor.

³Die Noten lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet)	0 bis einschließlich 0,5
magna cum laude (sehr gut)	0,51 bis einschließlich 1,5
cum laude (gut)	1,51 bis einschließlich 2,5
rite (genügend)	2,51 bis einschließlich 3,0

⁴Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich im Falle ihrer Annahme aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der in den Gutachten gegebenen Einzelnoten.

- (5) ¹Wird in allen Gutachten die Annahme der Dissertation beantragt, ist die Dissertation angenommen, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf. ²Die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift übermittelt. ³Hauptamtlich Lehrende der Hochschule haben das Recht, die Dissertation und die Gutachten einzusehen.
- (6) Wird in allen Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt.
- (7) ¹Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht und die Überarbeitung empfohlen, so entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder die Dissertation angenommen wird. ²Beschließt die Promotionskommission die Annahme, sind beide Gutachter/innen um die Vergabe einer Note zu ersuchen. ³Sollte es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nicht möglich sein, eine Note festzulegen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. ⁴Es gilt hierfür die Frist nach Abs. 4.
- (8) ¹Wird in einem von zwei Gutachten die Annahme oder Überarbeitung, im anderen die Ablehnung der Dissertation beantragt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. ²Zur Erstellung gilt die Frist nach Abs. 4. ³Anschließend entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird.
- (9) ¹Die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Auftrag der Promotionskommission die Auflagen zur Überarbeitung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. ²Für die Überarbeitung wird von der Promotionskommission eine angemessene Frist gesetzt. ³Nach Überarbeitung der Dissertation sollen dieselben Gutachterinnen und

Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung nehmen. ⁴Abschließend entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation oder lehnt die Dissertation endgültig ab. ⁵Erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Auflagen zur Überarbeitung nicht in dem von der Promotionskommission bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁶Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal zulässig.

- (10) ¹Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung durch die oder den Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen schriftlich und unter Beifügung aller Gutachten mitzuteilen. ²Es gilt § 20.

§ 11

Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung (Disputation) an und teilt den Termin der Doktoranden bzw. dem Doktoranden und den Prüferinnen und Prüfern mit. ²Neben den Mitgliedern der Promotionskommission sind auch die Gutachterinnen bzw. die Gutachter, die der Promotionskommission nicht angehören, Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (2) ¹Die Disputation gliedert sich in zwei Teile, und zwar in einen öffentlichen Promotionsvortrag von ca. 30 Minuten, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt, sowie in eine hochschulöffentliche Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer. ²Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit von der Diskussion ausschließen.
- (3) ¹Die Disputation wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. ²In ihr soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres oder seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.
- (4) ¹Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Für die Benotung gilt § 10 Abs. 4. ³Soweit sich die Prüferinnen bzw. Prüfer nicht auf eine einheitliche Benotung verständigen, wird die Gesamtnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der abgegebenen Einzelnoten gebildet.
- (5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe einer Entschuldigung entscheidet die Promotionskommission.
- (6) ¹Wurde die Disputation nicht bestanden, so wird dies unter Angabe der Gründe von der oder dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen im Auftrag der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. ²Es gilt § 20. ³Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben. ⁴Sie kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.
- (7) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind. ²Aus dem Protokoll müssen auch Ort und Zeit der Disputation sowie die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen bzw. Prüfer hervorgehen.

§ 12

Gesamturteil (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird im unmittelbaren Anschluss daran von der Promotionskommission über das Gesamturteil für die Promotion entschieden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 10 Abs. 4 und ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Benotung für die Dissertation, die zweifach zählt, und der Benotung für die Disputation, die einfach zählt.
- (2) ¹Die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen teilt die Benotung der Disputation und das Gesamturteil im Auftrag der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. ²Es gilt § 20.

III. Schlussverfahren

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss von der Verfasserin oder dem Verfasser innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. ²Diese ist mit der Entscheidung der Promotionskommission, dass die Disputation bestanden ist, erteilt. ³Mit Genehmigung der oder des Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.
- (3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule bestimmten Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder
- a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 3 kopierfähige Exemplare in Maschinenschrift und 150 weitere Kopien in Form von Microfiches oder in Form von CD-ROMs (in diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Hochschule Vechta das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, ohne dass davon die Urheberrechte berührt wären) abliefern.
- ²In allen Fällen nach Buchst. a) bis d) ist eine von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als 2000 Zeichen für die Zwecke einer Veröffentlichung beizufügen. ³In den Fällen nach Buchst. a) und d) müssen die Exemplare ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der weiteren Gutachter/innen bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors“, wobei die entsprechende Zusatzbezeichnung des Grades anzufügen ist. ⁴Die drei Exemplare gemäß den Buchst. b) und c) müssen dieses Titelblatt als Einlage enthalten. ⁵Den Belegexemplaren soll ein tabellarischer Lebenslauf beigefügt werden.
- (4) ¹In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen. ²Werden als kumulative Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht (§ 9 Abs. 4), gilt die Dissertation als in angemessener Weise veröffentlicht, wenn eine ausführliche Zusammenfassung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint. ³In diesem Fall sind 3 Exemplare der Zeitschrift an die Bibliothek abzuliefern. ⁴Ist dies nicht der Fall, sind 150 im Selbstdruck erstellte Exemplare der Zusammenfassung oder 3 kopierfähige Exemplare in Maschinenschrift und 150 weitere Kopien in Form von Microfiches oder in Form von CD-ROMs abzuliefern.
- (5) ¹Die Belegexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen die Frist verlängern. ³Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die

Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat.

§ 14 Promotionsurkunde

- (1) ¹Die Promotionsurkunde (Musterurkunde im nicht amtlichen Anhang) wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet. ²Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 3 abgeliefert hat. ³Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vollzogen. ⁴Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad entsprechend ihrer oder seiner Promotion zu führen.
- (2) ¹Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, aus der der Titel der Dissertation, ihre Note, die Note für die mündliche Prüfung sowie das Gesamturteil hervorgehen. ²In dieser vorläufigen Bescheinigung ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung eines Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

Zweiter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

¹Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 6 kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingegangen ist. ²§ 16 Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht. ³Die Exmatrikulation erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß den gesetzlichen Regelungen des NHG.

§ 16 Nichtbestehen und erneute Bewerbung

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die eingereichte Dissertation endgültig nichtbestanden, die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Dissertation nicht innerhalb des nach § 13 geltenden Zeitraums veröffentlicht wurde.
- (2) ¹Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Zulassungsantrag an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine abgelehnte Dissertation und das ihr zugrunde liegende Arbeitsthema darf nicht erneut als Promotionsthema vorgelegt werden. ⁴Über den erfolglosen Versuch ist in jedem Falle vor der Antragstellung Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, das Arbeitsthema und die Hochschule, an der die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen oder bei der Angabe/Vorlage wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder Zulassung zur Eignungsprüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der der Promotions- und Habilitationsbeirat bereits erbrachte Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Promotionsleistungen sind in jedem Fall von einem nicht befangenen Gremium der Hochschule für nicht bestanden zu erklären, wenn die Betreuung, die Zulassung zur Promotion, die Erstellung von Gutachten oder die Benotungen der Promotionsleistungen in irgendeiner Form als Gegenleistung für finanzielle oder andere Formen der Zuwendung an Betreuerin oder Betreuer, Gutachterin

oder Gutachter, Senatsbeauftragte/r für Promotionen und Habilitationen, Mitglieder der Promotionskommissionen oder anderer Entscheidungsträger nach dieser Ordnung erfolgt ist. ²Entsprechendes gilt im Falle einer Drohung.

- (3) ¹Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. ²Es gilt § 20.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

¹Werden nach Aushändigung der Promotionsurkunde Umstände gemäß § 17 bekannt, so kann im Falle des Absatz 1 der Promotions- und Habilitationsbeirat, im Falle des Absatz 2 das zuständige nicht befähigte Gremium die Promotion für nicht bestanden erklären. ²Die Verleihung des Doktorgrades ist gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen. ³Dasselbe gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat oder missbraucht. ⁴Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. ⁵Es gilt § 20. ⁶Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 19

Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste um eines der an der Hochschule Vechta vertretenen Fachgebiete kann unter den Voraussetzungen und im Verfahren nach des § 33 der Grundordnung der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden. ²§ 18 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Widerspruch und Klage

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Wortlaut des Absatzes 2 zu versehen und gem. § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.

- (2) ¹Gegen solche Verwaltungsakte nach Abs. 1, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der/dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen der Hochschule Vechta eingelegt werden. ²Gegen übrige Verwaltungsakte nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

- (3) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotions- und Habilitationsbeirat. ²Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Prüfungs- bzw. Promotionskommission, leitet der Beirat den Widerspruch zur Überprüfung der betroffenen Kommission zu. ³Richtet sich der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung eines Gutachters/einer Gutachterin, leitet der/die Vorsitzende der Kommission den Widerspruch zur Überprüfung an den/die betroffenen Gutachter weiter. ⁴Ändert die Prüfungscommission oder die Gutachterin bzw. der Gutachter ihre/seine Entscheidung antragsgemäß ab, so hilft der Beirat dem Widerspruch ab. ⁵Anderenfalls überprüft der Beirat die Entscheidung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
2. von falschen Sachverhalten oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe und/oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

⁶Ändert der Promotions- und Habilitationsbeirat die angegriffene Entscheidung daraufhin antragsgemäß ab, so hilft der Beirat dem Widerspruch ab. ⁷Andernfalls erlässt der Beirat im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Widerspruchsbescheid. ⁸Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

**§ 21
Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft. ²Nach Inkrafttreten der Ordnung kann sie auf eigenen Antrag auch für Doktorandinnen und Doktoranden gelten, welche ihr Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung:
Petra Lüder-Kampe, Lars Hoffmeier, David Grewe

Redaktioneller Hinweis:
Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.